

## LEGAL ALERT



NEWSLETTER | Nr. 31 – 2. September 2011

### **Änderung bei Zinsen und Verzugszinsen sowie Regelung einiger steuerlichen Maßnahmen für Banken durch die Regierungsverordnung Nr. 13 / 2011**

Im *Monitorul Oficial*, dem Amtsblatt Rumäniens, Nr. 607 / 29.08.2011 wurde **Regierungsverordnung Nr. 13 / 2011** über Zinsen und Verzugszinsen der Zahlungspflichten sowie die Regelung einiger steuerlichen Maßnahmen für Banken veröffentlicht.

## Änderung bei Zinsen und Verzugszinsen sowie Regelung einiger steuerlichen und wirtschaftlichen Maßnahmen für Banken durch die Regierungsverordnung Nr. 13 / 2011

Im *Monitorul Oficial*, dem Amtsblatt Rumäniens, Nr. 607 / 29.08.2011 wurde die **Regierungsverordnung Nr. 13 / 2011 über Zinsen und Verzugszinsen sowie die Regelung einiger steuerlicher Maßnahmen für Banken** veröffentlicht.

Die wichtigsten Änderungen bei Zinsen und Verzugszinsen betreffen:

- ▶▶ Die Parteien können sowohl den für einen Kredit fälligen Zinssatz als auch den Verzugszinssatz frei vereinbaren.
- ▶▶ Unter Zins sind sämtliche Leistungen zu verstehen, zu deren Erbringung sich der Kreditnehmer im Gegenzug für das erhaltene Kapital verpflichtet hat.
- ▶▶ Der Zins, der von einem Kreditnehmer bei Zahlung des vereinbarten Betrages zu einem bestimmten Fälligkeitstermin abzuführen ist, wird für den Zeitraum vor dem Fälligkeitstermin ermittelt.
- ▶▶ Der Zins, der von einem Kreditnehmer für die Nichtzahlung eines fälligen Betrages abzuführen ist, gilt als Verzugszins.
- ▶▶ Sollte nicht anders angegeben, gilt der in dieser Verordnung verwendete Begriff *Zins* sowohl für regulär abzuführende Zinsen eines Kredites als auch für Verzugszinsen.
- ▶▶ Haben die Vertragsparteien keine Regelung für die Höhe der regulär abzuführenden Zinsen bzw. Verzugszinsen getroffen, so gilt der gesetzlich geregelte Zinssatz. Der entsprechende Zinssatz muss grundsätzlich schriftlich vereinbart werden. Erfolgt keine schriftliche Vereinbarung, ist ausschließlich bei Anwendung des gesetzlich geregelte Zinssatz geschuldete Betrag abzuführen.
- ▶▶ Der gesetzlich geregelte Zinssatz wird aufgrund des Leitzinssatzes der Nationalbank Rumäniens ermittelt. Der Leitzins hat den gleichen Wert als der Zinssatz der Geldpolitik, der durch Beschluss des Vorstandes der Nationalbank Rumäniens festgelegt wird.
- ▶▶ Der Verzugszinssatz wird als Leitzins plus 4 Prozentpunkte ermittelt.
- ▶▶ Der Leitzinssatz der Nationalbank Rumäniens wird im *Monitorul Oficial*, dem Amtsblatt Rumäniens, I. Teil, durch die Nationalbank Rumäniens nach jeder Änderung des Zinssatzes der Geldpolitik veröffentlicht.
- ▶▶ Sollte rumänisches Recht in Fällen mit Auslandsbezug anwendbar sein und die Zahlung in Fremdwährung erfolgen, so beträgt der gesetzlich geregelte Zins 6% pro Jahr.
- ▶▶ Der Zins muss schriftlich vereinbart werden. Erfolgt keine schriftliche Vereinbarung, ist ausschließlich der gesetzlich geregelte Zins abzuführen.
- ▶▶ Die Anwendung eines Zinseszins ist grundsätzlich untersagt, d.h. Zinsen werden nur aufgrund der Höhe des geliehenen Betrages ermittelt. Etwas anderes gilt, wenn ein besonderer Vertrag geschlossen wird. Zinsen können auf besonderer vertraglicher Grundlage die Darlehenssumme erhöhen, wenn sie nach Ablauf mindestens eines Jahres fällig werden.
- ▶▶ Die Regierungsverordnung Nr. 9/2000 über den gesetzlich geregelten Zinssatz für Zahlungspflichten, die im *Monitorul Oficial*, dem Amtsblatt Rumäniens, I. Teil, Nr. 26/25.1.2000 veröffentlicht und durch Gesetz Nr. 356/2002 geändert wurde, einschließlich nachfolgende Änderungen und Ergänzungen treten außer Kraft.

**Legal Alert** ist eine Auswahl von Neuentwicklungen im gesetzlichen Bereich und hat einen ausschließlich informativen Charakter. **Legal Alert** ist nicht als Beratungsleistung zu betrachten. Wir übernehmen keine Haftung in diesem Sinne.

Für weitere Fragen zu den angeführten Sachverhalten stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.



Sollten Sie die Mazars Newsletters kostenlos empfangen wollen, bitten wir Sie eine kurze Mitteilung an [news@mazars.ro](mailto:news@mazars.ro) zu schicken, in der Sie Ihren Namen und Vornamen, Ihre Funktion sowie den Namen der Gesellschaft angeben.

## KONTAKT

### SCA Duncea, Ștefănescu & Associates

Str. Economu Cezărescu, nr. 31B  
Sector 6, RO-060754  
Bukarest, Rumänien

Tel: +40 31 229 26 00  
Fax: +40 31 229 26 01

E-Mail: [contact@mazars.ro](mailto:contact@mazars.ro)  
[www.mazars.ro](http://www.mazars.ro) / [www.marccuspartners.com](http://www.marccuspartners.com)

**Jean-Pierre VIGROUX**  
Managing Partner



**Adriana Duncea**  
Senior Associate Lawyer  
Head of Legal Services



**Cosmin Ștefănescu**  
Senior Associate Lawyer

